



Bayerischer Landtag Landtagsamt Maximilianeum 81627 München

Herrn  
Jörg Mitzlaff  
Geschäftsführer  
openPetition gemeinnützige GmbH  
Am Friedrichshain 34  
10407 Berlin

Landtagsamt

14.02.2023  
KI.0753.18

## **Änderung der Bayerischen Kampfhundeverordnung Petition vom 08.12.2022**

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport hat Ihre Petition in der öffentlichen Sitzung vom 01.02.2023 beraten und beschlossen,

**die Petition „aufgrund der Erklärung der Staatsregierung als erledigt“ zu betrachten (§ 80 Nr. 4 der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag).**

Der Ausschuss hat zu Ihrer Petition eine Stellungnahme des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration eingeholt. Das Staatsministerium kam bei der Überprüfung des Sachverhalts zu dem Ergebnis, dass Ihrem Anliegen aufgrund der geltenden rechtlichen Bestimmungen nicht entgegen werden solle.

Nach sorgfältiger Auseinandersetzung mit dem Sachverhalt hält der Ausschuss die Erklärung des Staatsministeriums für richtig und sieht deshalb keine Möglichkeit, Ihrer Petition zum Erfolg zu verhelfen.

Die Stellungnahme, die die Grundlage für das Beratungsergebnis darstellte, ist zu Ihrer näheren Information beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrich

Anlage  
1 Stellungnahme

Referat P II Ausschüsse,  
Kommissionen  
Maximilianeum  
Max-Planck-Straße 1  
81627 München  
Telefon +49 (89) 41262438  
Fax +49 (89) 41261768  
petitionen@bayern.landtag.de

Kommunikation allgemein  
Telefon +49 89 4126-0  
Fax +49 4126-1392  
landtag@bayern.landtag.de  
www.bayern.landtag.de

Öffentliche Verkehrsmittel  
U-Bahn U4/U5,  
Max-Weber-Platz  
Tram Linie 19, Maximilianeum



Umweltfreundlich 100% Altpapier

Bayerisches Staatsministerium des  
Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration  
80524 München

Präsidentin  
des Bayer. Landtags  
Frau Ilse Aigner, MdL  
Maximilianeum  
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
Kl.0753.18  
09.12.2022

Unser Zeichen  
C2-2116-6-56

Telefon / - Fax  
089 2192-2227 / -12227

Bearbeiterin  
Frau Stiegler

Zimmer  
329A

München  
23.12.2022

E-Mail  
stmi.polizeirecht@polizei.bayern.de

**Petition des Herrn Jörg Mitzlaff in 10407 Berlin vom 08.12.2022;  
betreffend Änderung der Bayerischen Kampfhundeverordnung**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

mit der Eingabe begehrt der Petent eine Änderung der bestehenden bayerischen Kampfhundeverordnung dahingehend, die Haltung von Kampfhunden der Kategorie 1 mit Absolvieren eines Wesenstests zu ermöglichen.

Dazu nehme ich wie folgt Stellung:

Im Freistaat Bayern regeln Art. 18, 37 und 37a des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) und die Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.07.1992 (sogenannte Kampfhundeverordnung) die Haltung von Hunden und Kampfhunden.

Nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 LStVG ist für die Haltung eines Kampfhundes die Erlaubnis der Gemeinde erforderlich. An die Erteilung dieser Erlaubnis hat der Ge-

setzgeber strenge Anforderungen gestellt. Welcher Hund ein Kampfhund ist, richtet sich nach der sogenannten Kampfhundeverordnung, deren Rechtsgrundlage Art. 37 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 LStVG ist.

Diese Verordnung bestimmt in § 1 Abs. 1 fünf Rassen und Gruppen von Hunden, bei welchen (und deren Kreuzungen mit anderen Hunden) die Kampfhundeeigenschaft unwiderlegbar vermutet wird. Bei den in § 1 Abs. 2 der Verordnung genannten Rassen, deren Kreuzungen untereinander und mit anderen Hunden, ist hingegen die Kampfhundeeigenschaft widerlegbar. Ergänzend zu dieser rassespezifischen Einstufung erlaubt § 1 Abs. 3 der Verordnung die Einordnung eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aufgrund seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit.

In die Verordnung wurden dabei die Hunderassen aufgenommen, bei denen eine Anlage zu gesteigerter Aggressivität gegenüber Menschen und anderen Tieren vorhanden ist und die zugleich aufgrund ihrer Körpergröße und ihrer Beißkraft ein gewisses Gefahrenpotenzial darstellen können. Maßgeblich für die Klassifizierung der gelisteten Rassen sind fachliche Stellungnahmen von Zoologen, Kynologen und anderen Hundesachverständigen, Äußerungen in der wissenschaftlichen Literatur sowie sonstiger Veröffentlichungen und Erfahrungswerte.

Es ist Verpflichtung des Gesetzgebers, Gefahren für die Bevölkerung dadurch vorzubeugen, dass insbesondere solche Hunde, bei denen eine Anlage zu gesteigerter Aggressivität gegenüber Menschen und anderen Tieren vorhanden ist und die zugleich aufgrund ihrer Körpergröße und ihrer Beißkraft ein gewisses Gefahrenpotenzial darstellen können, strengen Regelungen unterworfen werden.

Immer wieder vorkommende Beißvorfälle belegen diese Notwendigkeit, auch wenn es sein mag, dass sich erst aus dem Zusammenwirken von Haltungs-, Erziehungsdefiziten und genetischer Disposition des Tieres die Aggressivität in eine Gefährdung oder gar Schädigung von Menschen niederschlägt. Gerade weil immer wieder Hundehalter mit ihren Tieren überfordert sind oder weil bestimmte Rassen aufgrund ihres Erscheinungsbildes zur Einschüchterung missbraucht werden könnten, muss der Umgang mit Hunderassen, die besonders aggressiv sind bzw. werden können, geregelt werden.

Die gewählte und in Art. 37 LStVG angelegte Regelungstechnik stößt auch aus verfassungsrechtlicher Sicht auf keine Bedenken. Die bayerischen Gerichte haben bereits mehrfach und auch in jüngerer Vergangenheit die Verfassungsmäßigkeit sowohl des Art. 37 LStVG, als auch der hierauf gestützten Verordnung bestätigt. So hat der Bayerische Verfassungsgerichtshof bereits in seinen Entscheidungen vom 12.10.1994 (Vf. 16-VII-92, Vf. 5-VII-93) und vom 15.07.2004 (Vf. 1-VII-03) die Verfassungsmäßigkeit der Kampfhundeverordnung ausdrücklich bestätigt. Auch hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof mit Urteil vom 19.03.2019 die Gültigkeit der bayerischen Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit bestätigt (10 BV 18.1917). Die Anknüpfung an rassespezifische Merkmale sei verfassungsgemäß. Eine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit könne sich nicht nur aufgrund von Zucht und Ausbildung, sondern auch aufgrund der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Rasse ergeben. Auch das Bundesverfassungsgericht hält es für mit dem Grundgesetz vereinbar, bei der Beurteilung der Gefährlichkeit von Hunden an die Rassezugehörigkeit anzuknüpfen (vgl. Beschluss vom 16.03.2004, 1 BvR 550/02). Schließlich hat auch der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in seinem Urteil vom 26.09.2012 (Az. 4 B 12.1389) die Zulässigkeit der Rasseliste bestätigt und ist dabei auch auf wissenschaftliche Erkenntnisse eingegangen.

Die bestehenden Regelungen berücksichtigen die Interessen der Allgemeinheit zum Schutz vor gefährlichen Hunden sowie die berechtigten Interessen der Tierhalter und des Tierschutzes gleichermaßen. Sie sind ausgewogen und haben sich in der Praxis bewährt. Für eine Änderung der Kampfhundeverordnung wird somit kein Bedarf gesehen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Sandro Kirchner  
Staatssekretär